

I. „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bekommt nur, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung bzw. des gerichtlichen Verfahrens aufzubringen. Um hierüber entscheiden zu können, benötigt das Gericht die **„Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“** und die wirtschaftliche Bedürftigkeit zu prüfen. Bitte füllen Sie dieses Formular sorgfältig aus und beachten Sie hierbei die amtlichen Ausfüllhinweise, die Ihnen zusammen mit dem Formular ausgehändigt wurden.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Es sind **alle** Felder auszufüllen und bei **allen** Fragen entweder „JA“ oder „NEIN“ anzukreuzen.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegt werden.
3. Alle Vermögenswerte müssen wahrheitsgemäß angegeben werden.
4. Alle Belege müssen zwingend mit Nummern versehen werden; die jeweilige Nummer ist in die Spalte „Beleg Nummer“ einzutragen. Auf Seite 4 unter „Anzahl der beigefügten Belege“ ist dann die Gesamtzahl der Belege einzutragen.
5. Das Formular ist auf Seite 4 in der Mitte („Unterschrift der Partei“) **zu unterschreiben**.

Folgende Belege werden **immer** in Fotokopie benötigt (Checkliste):

- Unterhaltszahlungen: Kontoauszüge
- Kindergeldzahlung: Kontoauszüge oder Benachrichtigung des Arbeitsamtes
- aktuelle Lohnbescheinigung des Arbeitgebers oder Abrechnungen der letzten 3 Monate
- bei Wohneigentum: Grundstückskaufvertrag
- aktuellen Kontoauszug der Bausparkasse
- aktuellen Kontoauszug des Girokontos, auch wenn kein Guthaben vorhanden ist
- Fotokopie des Sparbuches
- Fahrzeugschein
- Versicherungsscheine von Lebensversicherungen, Rentenversicherungen
- bei Mietwohnungen: Mietvertrag und evtl. Nachträge zur Erhöhung der Nebenkosten
- bei Wohneigentum: Darlehensverträge etc. zur Finanzierung
- Darlehensverträge für Anschaffungen (PKW etc.)

Hinweis:

Sofern der Gegner – z. B. in Unterhaltssachen – einen Anspruch auf Auskunft über Ihr Einkommen und Vermögen hat, kann er auch die Einsicht in Ihre **„Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“** verlangen. Auch aus diesem Grunde sollten die Angaben daher der Wahrheit entsprechen.

II. Wirkung der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

Nach Eingang unseres Antrages auf Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe mit der von Ihnen ausgefüllten und unterschriebenen **„Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“**, wird das Gericht dem Gegner die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Sache selbst und zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen einräumen. Anschließend wird es Ihre Bedürftigkeit prüfen und cursorisch beurteilen, ob die angestrebte Klage oder Rechtsverteidigung hinreichende

Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Das Gericht kann Ihnen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe mit oder ohne Raten gewähren.

Bei gewährter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe übernimmt die Gerichtskasse die Zahlung unserer Anwaltsgebühren, Vorschüsse für Zeugen, Sachverständige usw.

Nicht übernommen werden Kosten der gegnerischen Partei. Im Falle des Unterliegens, sind diese daher von Ihnen persönlich zu tragen.

Bewilligt das Gericht Ihnen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

1. Das Gericht kann die Entscheidung über die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe abändern, wenn sich die maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach Abschluss des Verfahrens verändert haben.
2. Sie sind verpflichtet, **unaufgefordert** und **unverzüglich** wesentliche Änderungen Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Adressänderungen mitzuteilen.
Eine wesentliche Einkommensverbesserung ist eine Erhöhung des monatlichen Bruttoeinkommens, die eine einmalige Zahlung von 100,00 € übersteigt. Dies gilt auch, wenn abzugsfähige Belastungen entfallen, die zuvor bei der Berechnung berücksichtigt wurden.
Die wichtigste Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist, wenn Sie durch den Rechtsstreit etwas erlangt haben, also beispielsweise den eingeklagten Betrag in nicht unerheblicher Höhe tatsächlich erhalten haben.
3. Auf Anfrage des Gerichts sind Sie verpflichtet, auch bis zum Ablauf von 48 Monaten nach dem Rechtsstreit noch einmal Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Allein aufgrund der Tatsache, dass diese Auskunft nicht erteilt wird, kann die Prozesskostenhilfe im Nachhinein aufgehoben werden.

WICHTIG:

TEILEN SIE UNS EINE ADRESSÄNDERUNGEN UNVERZÜGLICH MIT, NUR SO KÖNNEN WIR SIE ÜBER KONTROLLANFRAGEN FRISTGERECHT INFORMIEREN!

Sollte Ihnen aufgrund fehlender Belege oder unrichtiger Angaben keine Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden, so müssen wir Ihnen unsere Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Rechnung stellen.